

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 31/66

"Isinger Feld, I. Änderung (Ladenzentrum)"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 31/66 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen der Hochfeldstraße und der Meistersingerstraße.

II. Allgemeines

Bereits im Bebauungsplan Isinger Feld ist für das Siedlungsgebiet ein Ladenzentrum ausgewiesen. Inzwischen hat es sich herausgestellt, daß für diesen Einkaufsbereich eine größere Kapazität erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist jetzt eine höhere bauliche Nutzung sowie eine andere Anordnung der Ladenbauten festgesetzt.

Die Geschäfte gruppieren sich um eine Platzfläche, die als private Verkehrsfläche den Fußgängern vorbehalten ist.

Für die Belieferung der Geschäfte enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die verhindern, daß die Käufer belästigt oder gefährdet werden. Weiter ist sichergestellt, daß die nichtüberbauten Grundstücksflächen des Ladenzentrums -soweit sie an öffentliche bzw. private Verkehrsflächen grenzen- durch Anpflanzungen gestaltet werden. Für motorisierte Einkäufer wird nördlich des Ladenzentrums ein Gemeinschaftsstellplatz angelegt.

Die im übrigen Verfahrensbereich getroffenen Festsetzungen erfolgten entsprechend der vorhandenen Bebauung. Der öffentliche Kinderspielplatz war auch im Bebauungsplan Isinger Feld hier vorgesehen; er hat lediglich eine andere Lage erhalten.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes werden keine Bodenordnung und sonstigen Maßnahmen erforderlich.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt zu den für den Bebauungsplan "Isinger Feld" ermittelten Kosten keine Mehrkosten.

Essen, den 15. Februar 1967

Stadtplanungsamt

Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung

Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10. Juli 1967 bis 10. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 11. August 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Städt. Verm. Amtmann



Gel. Ort zur Vfg. v...

15. DEZ. 1967

Az. IB1-125.2 (Essen 5706)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 20. Januar 1968 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Januar 1968



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullrich

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.



Essen, den 11. März 1976

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Lübbe

Lübbe

Städt. Verm. Amtsrat